

**Satzung
der Stadt St. Goar
über die Benutzung der städtischen Landebrücke
sowie über die Ordnung an den übrigen Schiffsanlegestellen.
vom 16.03.1988**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Stadtrat der Stadt St. Goar nachstehende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 16.03.1988 hiermit bekannt gegeben wird:

§1 (Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt, soweit nicht die städtischen Anlegebrücke selbst angesprochen ist, für das linke Rheinufer von Strom – km 555,5 (ab Bankeck) bis Strom – km 556,7 (Beginn des Hafendamms).

§2 (Benutzungsrecht)

(1) Die Stadt St. Goar unterhält eine städtische Landebrücke, die ausschließlich von Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste benutzt werden darf.

(2) Fahrgastschiffen wird gestattet, die städtische Landebrücke am Tage und während der Nacht als Liegeplatz zu benutzen, jedoch mit der Auflage, dass die Landebrücke sofort freizumachen ist, wenn ein anderes Fahrgastschiff die Landebrücke anläuft, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen.

(3) Die Anweisungen des städtischen Brückenwärters bzw. der Brückenwärtlerin sind unverzüglich zu befolgen.

§3 (Unerlaubte Benutzung)

Das Stilliegen ist allen Fahrzeugen im Kurs, den die Fahrgastschiffe beim Anlegen an die Landebrücke und beim Abfahren benutzen, gemäß § 7.03 Abs. 1 Ziffer d der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung verboten. Außerdem ist es verboten, dass Fahrzeuge, die nicht der Personenbeförderung dienen, die städtische Landebrücke am Tage oder während der Nacht als Liegeplätze benutzen.

§4 (Ordnung an den Schiffsanlegestellen)

(1) Für Fahrgastschiffe, die an dem städtischen Steiger sowie an anderen Schiffsanlegestellen, die im Geltungsbereich dieser Satzung anlegen, ist der Betrieb von Schiffsgeneratoren zur Deckung des Energiebedarfes verboten, soweit diese nicht schallgedämpft sind, wobei die Geräusche tagsüber 60 dB (A) und nachts (von 22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB (A), gemessen nach den Vorschriften der VDI 2058 Blatt 1 in 10 m Entfernung vom Fahrgastschiff, nicht überschreiten dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Fahrgastschiffe nur vorübergehend, d.h. nicht länger als 30 Minuten, anlegen.

(3) Alle anderen von den Schiffen ausgehenden Geräusche dürfen ebenfalls nicht den Geräuschpegel – wie unter Absatz 1 angegeben – überschreiten.

(4) In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr sind sonstige Betätigungen, die die Nachtruhe stören, auf und an den Schiffen verboten. Die Schiffsmotoren dürfen erst kurz vor dem Ablegen angestellt werden.

(5) Es ist verboten, durch Abgase, Rauchentwicklung usw., die Luft zu verunreinigen.

§5 (Entnahme von Trinkwasser)

(1) Die Entnahme von Trinkwasser bzw. der Anschluss der bordeigenen Wasserversorgung an die am städtischen Steiger installierte Wasserversorgung darf nur im Einvernehmen mit dem Brückenwärter bzw. der Brückenwärterin erfolgen.

(2) Die Abrechnung erfolgt über den vorhandenen Wasserzähler an der Entnahmestelle.

§6 (Entsorgung)

(1) Die Entsorgung der Schiffe (Beseitigung der festen Abfälle) darf nur mittels fester Müllsäcke oder Behältnisse erfolgen.

(2) Die Behältnisse bzw. Müllsäcke müssen fest verschlossen sein und geordnet am Zugang zum Steiger abgestellt werden.

§7 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Benutzungsbeschränkungen nach §§ 2 und 3 nicht beachtet,

2. den Verboten oder Auflagen der §§ 3 – 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§8 (Zwangsmittel)

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland Pfalz.

§9 (Rechtsmittel)

Die Rechtsmittel gegen Anordnungen und Verfügungen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§10 (Benutzungsgebühren)

(1) die Stadt St. Goar erhebt dafür, dass sie die städtische Landebrücke zum Anlegen von Fahrgastschiffen zur Verfügung stellt, Benutzungsgebühren.

(2) Für die Erhebung dieser Benutzungsgebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§11 (Schlussbestimmungen)

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Benutzung der städtischen Landebrücken der Stadt St. Goar vom 15.07.1974.

St. Goar, den 16.03.1988